AUSGESONDERT
27 APR 1993
UB Cottbus

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1976 | Berlin, den 11. Februar 1976 | Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5.2.76	Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz —	93
5.2.76	Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz	99
5.2.76	Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung —	99
5. 2. 76	Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate	101
iS. 1.76	Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	102
15.1. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zuüassungspflicht im Filmwesen . . . !	105
15.1.76	Anordnung Nr. 2 über die Preise für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau	107
22.1.76	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandlufbverkehr	107

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 1 107

Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz —

vom 5. Februar 1976

Erster Teil

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1
Stellung und Aufgaben

(1) Die Staatlichen Notariate sind Organe des sozialistischen Staates, die auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in den Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahmehmen.

(2) Den Staatlichen Notariaten obliegen in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren

1. Beurkundungen und Beglaubigungen,
2. Entgegennahme von Erklärungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
3. Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten,
4. Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Bürger sowie Aufhebungen von Kindesannahmen nach Volljährigkeit,
5. Hinterlegungen.

§ 2
Ziel der Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate dient der Durchführung der Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der kontinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Sie trägt dazu bei, die sozialistische Gesellschaftsordnung zu festigen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen.

(2) Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate ist darauf gerichtet, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen der Bürger und Betriebe durchzusetzen sowie das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln. Die Staatlichen Notariate haben in ihrer Tätigkeit das sozialistische Eigentum zu sichern sowie die Vermögensinteressen der Staatsorgane, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen zu wahren.

§3
Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Das Staatliche Notariat ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen. Es unterstützt sie bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, besonders bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger.

(2) Das Staatliche Notariat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Staatsorganen, mit den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Stellt das Staatliche Notariat in Ausübung seiner Tätigkeit Rechtsverletzungen fest, hat es auf ihre Beseitigung hinzuwirken.